

IP Newsletter

2025: Voraussichtliche Entwicklungen im Lauterkeitsrecht – Mehr Freiheiten oder Barrieren?

Zunächst eine gute Nachricht: Eine weitere Änderung unmittelbar im Gesetzentext des UWG steht in 2025 aller Voraussicht nach nicht an.

Die schlechte Nachricht: Im Bereich des Lauterkeitsrechts werden sich im Laufe des Jahres 2025 dennoch neue Herausforderungen ergeben. Trotz des von der noch im Amt befindlichen Bundesregierung angekündigten Bürokratieabbaus, stehen im Jahr 2025 weitere neue, zum Teil kleinteilige Gesetze mit erheblichem bürokratischen Folgeaufwand an, die voraussichtlich über das Einfallstor des § 3 a UWG als Marktverhaltensregeln (zum Teil womöglich auch über § 5 a ff. UWG) ihren Weg in den Anwendungsbereich des Lauterkeitsrechtes finden und damit bei Nichteinhaltung zu den üblichen und bekannten Rechtsfolgen des UWG führen könnten (Unterlassung, Schadensersatz, Gewinnabschöpfung, Ordnungsgelder).

Neben der EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (GPSR), die bereits am 13.12.2024 in Kraft getreten ist, dürfte insbesondere das ab dem 28.06.2025 in Kraft tretende **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** und die dazugehörige Rechtsverordnung (BFSGV) zu einer erheblichen Herausforderung für alle Unternehmen werden. Soweit es dort um Produkte und Dienstleistungen geht, fördert das BFSG die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Einschränkungen und älteren Menschen. Ziel ist deren barrierefreier Zugang zu entsprechenden digitalen Angeboten u.a. durch die Einbeziehung unterschiedlicher sinnlicher Wahrnehmungsmöglichkeiten sowie durch die Erhöhung der Verständlichkeit. Mit dem BFSG wird die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit (European Accessibility Act, kurz: EAA) umgesetzt.

Betroffen vom BFSG ist ausschließlich der Bereich B2C und sind ausschließlich die von dem Gesetz erfassten Produkte (§ 1 Abs. 2 BFSG) und/oder Dienstleistungen (§ 1 Abs. 3 BFSG). Den Hauptanwendungsfall des Gesetzes bilden dabei voraussichtlich „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BFSG. Anders als für die in § 1 BFSG ansonsten zum ganz überwiegenden Teil enumerativ aufgeführten vom Gesetz betroffenen Produkte und Dienstleistungen, richtet sich der allumfassende Tatbestand der Nr. 5 „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ an alle im B2C-Bereich tätigen Webshopbetreiber bis hin zu digitalen Anbietern von lediglich sich anbahnenden - aber elektronisch buchbaren - Geschäften, wie z.B. einer elektronischen Terminbuchungsoption. Einige wenige und spezielle (teilweise zeitlich bedingte) sachliche Ausnahmen sind lediglich in § 1 Abs. 4 BFSG geregelt, zudem entfällt der persönliche Anwendungsbereich für „Kleinstunternehmen“ gemäß § 3 Abs. 2 BFSG. Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz oder

Jahresbilanzsumme. Last not Least enthalten die §§ 16 ff. BFSG von einer noch einzurichtenden Marktüberwachungsbehörde zu beurteilende (aufwändige und durchaus komplexe) Befreiungstatbestände für den Fall, dass mit der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen eine wesentliche Veränderung des Produktes oder der Dienstleistung oder eine unverhältnismäßige Belastung einhergehen würde.

Das Gesetz verfolgt sicherlich einen guten Zweck, ist aber selbst insgesamt alles andere als „barrierefrei“, da es unübersichtlich ist, eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen und eine Vielzahl von wenig verständlich definierten Begriffsbestimmungen (§ 2 BFSG) enthält. Zudem ist es ein weiteres wahrhaftiges „Bürokratiemonster“, das viele Unternehmen vor große personelle und sachliche Herausforderungen stellen wird.

Die ersten Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur gehen davon aus, dass es sich beim Kernbereich der BFSG-Vorschriften (z.B. §§ 6-14 BFSG) um Marktverhaltensregeln iSv § 3 a UWG handelt. Dem wird man angesichts der weiten Rechtsprechung zu § 3 a UWG vermutlich nur wenig entgegenhalten können. Aus unserer Sicht wird sich allerdings die vorauslaufend zu beantwortende Frage stellen, ob es sich beim BFSG um ein Spezialgesetz mit abschließender behördlicher - das UWG womöglich ausschließender - und verwaltungsgerichtlicher Zuständigkeit handelt, wie man es zum Teil aus der Abgrenzung zum Kartellrecht kennt, weil es in seinen Abschnitten 6 – 10 über ein dezidiertes eigenes Marktüberwachungs- und Sanktionssystem verfügt, einschließlich der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeiten. Da ein Verstoß gegen das BFSG u.a. dazu führen könnte, dass z.B. Webshops von der zuständigen Marktüberwachungsbehörde gänzlich geschlossen werden, sieht das Gesetz in § 29 Abs.1 – 3 BFSG im Rahmen der Verhältnismäßigkeit abgestufte Regelungen mit Aufforderungen und zweifacher Fristsetzung vor, bevor dies geschehen darf. Auch ist, siehe oben, die Marktüberwachungsbehörde zuständig für die Feststellung, ob gegebenenfalls Ausnahmen gemäß §§ 16 ff. BFSG greifen könnten. Ob sich dieses abgestufte System ohne Weiteres z.B. mit einer zivilrechtlichen Untersagungsverfügung im einstweiligen Rechtsschutz vertragen würde (dort läge eine Aufbrauch- und Umstellungsfrist z.B. allein im Ermessen des Zivilgerichts), ist zumindest fraglich und sollte jedenfalls - und mit Tiefgang und präzisiert - Gegenstand einer jeden zukünftigen rechtlichen Verteidigungsstrategie sein.

Wir stehen Ihnen für weitere Fragen zum BFSG, zur EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (GPSR) sowie zu den entsprechenden lauterkeitsrechtlichen Implikationen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Kontakt:



Karl Hamacher

Rechtsanwalt / Geschäftsführer / Partner
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Sportrecht
Tel +49 (0)221 27758-210
hamacher@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com